



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Grad der Erkenntnis

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

land. Ich hatte diese Geltung vermutet, bevor ich zum richtigen Verständnisse des Münzcapitulars durchgedrungen war¹⁶⁰). Die Lex Frisionum kennt die Doppelstufung nicht. Sie nennt nur drei Wergeldzahlen, aber behandelt neun ständisch doppelt bestimmte Tatbestände des Totschlags (EE, EF, EL, FE, FF, FL, LE, LF und LL)¹⁶¹). Diese Unterscheidungen haben in der Lex nur Bedeutung für die Eideszahlen. Aber es ist m. E. nicht wahrscheinlich, daß sie für diese Frage neu gebildet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Reihe aus einem früheren doppelt gestuften Bußsysteme her stammt. In unserem Münzcapitulare, das jünger ist als die Lex, wird die Ausnahme auch für den Friesen und nicht nur für den Saxo getroffen. Also muß der Grund, die Geltung der Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts auch bei dem Friso vorgelegen haben. Wie ist dies zu erklären? M. E. durch folgende Annahme: Vor der Lex hat die Doppelstufung in Friesland ebenso bestanden wie in Sachsen. Damals ist auch für Friesland eine uns nicht erhaltene Verordnung ergangen, die eine dem c. 3 Cap. Sax. entsprechende Kollisionsnorm enthielt. Diese Verordnung wurde durch die Abfassung der Lex Frisionum noch nicht beseitigt, so daß die Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts bestehen blieb, nachdem sie bei den einheimischen Bußen nach dem Gesetze verschwunden war.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenfassung.

§ 22.

1. Die vorstehenden Ausführungen haben zunächst ergeben, daß die neuen Hauptbeweise Lintzels ausscheiden. Sie sind nicht schlüssig. Dann habe ich dargetan, daß meine beiden umstrittenen Annahmen durch gewichtige Anhaltspunkte gestützt sind.

Zugunsten der Annahme, daß das hohe Edelingswergeld der Lex auf einer zeitweisen Verdreifachung beruht, wurden angeführt 1. der friesische Ausnahmezustand, 2. das gemeindeutsche Wergeld, 3. die Wergelder des Sachsenspiegels und 4. das salische Münzcapitular. Über den Grad der Beweiskraft kann man, wie dies bei den historischen Erkenntnissen die Regel ist, verschiedener Mei-

160) Gemeinfreie S. 368.

161) Vgl. oben S. 84, 90 Anm. 101.

nung sein. Daß aber vier sehr erhebliche Anhaltspunkte vorliegen, sollte nicht bestritten werden.

Auch die Annahme der Doppelstufung wird durch m. E. zwingende Gründe getragen. Sie ist allein geeignet, die Beschränkung der Bußfälle in der Lex Saxonum und den scheinbaren Widerspruch zu erklären, welchen die Wergeldzahlen der Lex und die Verhältniszahlen der Aktivbußen ergeben. Sie folgt notwendig aus derjenigen Auslegung des c. 5 Cap. Sax., die allein möglich erscheint, und erhält durch das salische Münzcapitulare von 896 eine erhebliche Bestätigung. Ins Gewicht fallende Gegengründe sind bei keiner der beiden Annahmen vorhanden.

In jedem der beiden Fälle handelt es sich um vier voneinander unabhängige Anhaltspunkte. Auch gemeinsame Vorfragen greifen nur sehr teilweise ein. Die Lösung des Ständeproblems, die Erkenntnis der Edelinges als sächsische Altfreie, erhöht die Beweiskraft des gemeindeutschen Wergelds und der späteren Wergelder, aber bedingt die Beweiswirkung nicht. Der Erkenntniswert ist auch für denjenigen vorhanden, der das Ständeproblem als offene Frage behandelt. Auf dieser Grundlage habe ich in meinen früheren Arbeiten das Wergeldproblem erörtert. Für die Annahme der Doppelstufung ist das Ständeproblem erst recht keine Vorfrage.

Auch die Stellungnahme zu streitigen Münzproblemen ist nur für die Auslegung des salischen Münzcapitulars von teilweiser Bedeutung, für die anderen Anhaltspunkte nicht.

2. Wenn man das Gewicht der Gründe für jede der beiden Annahmen miteinander vergleicht, so scheint sich ein leichter Vorzug zugunsten der Verdreifachung zu ergeben. Es ist m. E. von besonderem Wert, wenn sich eine Annahme durch die späteren Nachrichten erweisen läßt. Die Überschau, welche ein längerer Zeitraum ermöglicht, und der größere Reichtum der späteren Quellen bieten ein wichtiges Prüfungsmittel. Diese Bestätigung ist nur bei der ersten Annahme gegeben und nicht bei der zweiten. Die Doppelstufung ist später verschwunden. Deshalb hatte ich in meinen Gemeinfreien die beiden Annahmen mit deutlicher Abstufung des Wahrscheinlichkeitsurteils vertreten. Die Annahme einer Verdreifachung wurde als gesichert, die Annahme der Doppelstufung nur als möglich hingestellt. Aber die Nachprüfung in den folgenden Jahrzehnten hat m. E. jeden Zweifel an dem Bestehen der Doppel-